

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

70. Jahrgang

09. Januar 2013

Nr. 2 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |        |  |   |
|--------|--|---|
| 2/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt - über die Widmung von Teilstrecken der Kreisstraßen 50 und 19 im Gebiet der Stadt Büren   | 2 |
| 3/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Genehmigung der öffentlich–rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hövelhof und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Telefon-Services durch das von der Stadt Paderborn betriebene telefonische Service-Center | 3 |

2/2013

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
- Kreisstraßenbauamt -

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Widmung von Teilstrecken der Kreisstraße 50 und 19  
im Gebiet der Stadt Büren**

Im Gebiet der Stadt Büren, Ortsteil Steinhausen, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold, wurde ein Teilstück der Kreisstraße 50 und 19 neu gebaut.

Das Teilstück K 50

von NK 4417040 O nach NK 4417008 O  
von Stat. 0,000 bis 0,092 (Länge 0,092 km)

und das Teilstück K 19

von NK 4417009 O nach NK 4417039 B  
von Stat. 1,198 bis Stat. 1,245 (Länge 0,047 km)

erhalten mit sofortiger Wirkung die Eigenschaft einer Kreisstraße.  
(§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW).

Es werden keine Beschränkungen des Gemeingebrauchs auf bestimmte Nutzungsarten festgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG – vom 01.12.2012 (GV.NRW. S. 647) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Paderborn, 21.12.2012

gez.

i.V. Köhler

3/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hövelhof und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Telefon-Services der Gemeinde Hövelhof durch das von der Stadt Paderborn betriebene telefonische Service-Center (TSC).

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hövelhof und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Telefon-Services der Gemeinde Hövelhof durch das von der Stadt Paderborn betriebene telefonische Service-Center (TSC) vom 11./12.12.2012 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 09.01.2013

gez.

Manfred Müller